



Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Referat I A – Förderung von Künstler:innen, Projekten und Freien Gruppen

INFORMATIONSBLATT

FÜR KULTURAUSTAUSSCHSTIPENDIEN DES LANDES BERLIN 2025

BILDENDE KUNST, LITERATUR, TANZ – PARIS

Die Berliner Kulturverwaltung gewährt – vorbehaltlich verfügbarer Mittel – Kulturaustauschstipendien im Bereich Bildende Kunst sowie Literatur und Tanz für Studienaufenthalte in Paris in Kooperation mit der Cité Internationale des Arts:

1 Stipendium à 6 Monate von Mai bis Oktober 2025

Abgabe-/ Bewerbungsfrist für 2025: 5. September 2024 um 14:00 Uhr (MEZ)

Was wird gefördert?

Die Stipendien sind für die künstlerische Entwicklung von professionell arbeitenden Künstler:innen bestimmt. Der Auslandsaufenthalt soll ihnen ermöglichen, Verständnis und Kenntnis der Kultur des Residenzortes zu erwerben, Entwicklungen der Szene vor Ort zu studieren, Kontakte zu knüpfen, Ideen auszutauschen, Anregungen zu gewinnen und vor Ort ein künstlerisches Projekt zu realisieren. Hierfür stellt die Cité Internationale des Arts eine Atelierwohnung zur regelmäßigen Aufnahme Berliner Künstler:innen bereit.

Wer wird gefördert?

Gefördert werden professionell arbeitende Künstler:innen, die in Berlin leben, arbeiten und mit erstem Wohnsitz gemeldet sind. Die Antragsteller:innen dürfen nicht mehr an einer Hochschule immatrikuliert sein, auch nicht mit dem Ziel einer Promotion. Künstler:innen, die eine unbefristete Professur haben, können sich nicht bewerben. Ehemalige Kulturaustausch-Stipendiat:innen, deren Auslandsaufenthalt vor zwei Jahren (September 2022 oder früher) endete, können sich erneut bewerben.

Ihr künstlerisches Vorhaben für Paris erfüllt die Voraussetzungen und Sie möchten sich bewerben? Dann lesen Sie sich bitte alle Informationen bis zum Ende des Dokumentes sorgfältig durch.

Umfang der Förderung

Die Kulturverwaltung des Berliner Senats gewährt den ausgewählten Künstler:innen ein Stipendium in Höhe von monatlich 2.500,- € pauschal für sechs Monate (für Hin-/Rückreise, Material, Lebenshaltung) und die mietfreie Nutzung der Atelierwohnung in der Cité. Jährliche Atelier- und Programmgebühren zahlt die Berliner Kulturverwaltung direkt an die Cité. Während des Auslandsaufenthaltes betreuen die Mitarbeiter:innen der Cité die Berliner Studiengäste und vermitteln auf Anfrage Kontakte zur lokalen Szene. Die von/in der Cité organisierten Veranstaltungen (offene Ateliers, Ausstellungen, Künstlergespräche) bieten den Berliner Künstler:innen Gelegenheit, ihre Arbeit zu präsentieren. Bitte beachten Sie, dass die Cité nicht für Gepäck, persönliche Dinge und Werke der Berliner Künstler:innen haftet. Die Kulturverwaltung empfiehlt daher, entsprechende Auslandsversicherungen abzuschließen.

Voraussetzungen

Gefördert werden Künstler:innen, die sich durch ihre künstlerische Arbeit ausgewiesen haben und dies mit Arbeitsproben belegen. Kenntnisse der Landessprache sollten bei Antritt des Auslandsaufenthalts vorhanden sein. Während des Auslandsaufenthalts besteht Präsenzplicht vor Ort.

Alle Stipendien des Landes Berlin (Arbeitsstipendien, Recherchestipendien und Kulturaustauschstipendien) sind grundsätzlich bis zu einer Höhe von 24.000,- € pro Jahr kombinierbar. Für das Jahr 2025 bereits bewilligte Stipendien sind im Antragsformular anzugeben.

Vergabe der Fördermittel

Das Jury-Verfahren ist zweistufig. Eine von der Berliner Kulturverwaltung berufene unabhängige Fach-Jury trifft aufgrund der künstlerischen Qualität eine Vorauswahl, die Vertreter:innen der Cité die Endauswahl. Die Zusammensetzung der Berliner Jury wird zu gegebener Zeit auf der Website veröffentlicht. Wir bitten von persönlichen Kontaktaufnahmen mit den Jurymitgliedern abzusehen.

Zum Ergebnis der Vorauswahl erhalten Sie im Dezember 2024 und zum Ergebnis der Endauswahl voraussichtlich im Januar 2025 eine Mitteilung.

Die Namen der geförderten Künstler:innen werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Antragstellung/ Bewerbungen

Bitte reichen Sie das Antragsformular (auf Deutsch ausgefüllt), die application form (auf Englisch) sowie alle Anlagen (auf Deutsch ODER Englisch) elektronisch ein. Das elektronische Antragsformular sowie die Möglichkeit zum Hochladen der erforderlichen Anlagen finden Sie im Internet [hier](#).

HINWEISE zum Ausfüllen des Antrags und der Formatierung der Anlagen

- Bitte treffen Sie im Online-Antragscenter folgende Auswahl:
 - Förderbereich: Kulturaustausch
 - Förderprogramm:Kulturaustauschstipendien BK, Lit, Tanz: Paris
- Bitte geben Sie im Antragsformular ggfs. den Link zur Ihrer Internetseite an
Bitte beachten Sie, dass als ANLAGEN nur folgende Dateiformate hochgeladen werden können: .docx oder .pdf
- Bitte füllen Sie das Online-Formular auf DEUTSCH aus, die beizufügende application form auf ENGLISCH. Alle weiteren Anhänge können auf DEUTSCH oder ENGLISCH eingereicht werden.
- Fotos, Videos oder andere Dokumente, die nicht elektronisch hochgeladen werden können (z.B. mp4-Formate), können Sie der Jury (ggf. mit einem Passwort geschützt) im Internet bereitstellen. Zusätzliche Unterlagen in Papierform werden nicht entgegengenommen

Bitte beachten Sie die Beschränkungen zum Seitenanfang der Anlagen, Bewerbungen mit Dokumenten, die die jeweilige maximale Seitenzahl überschreiten, führen zum formalen Ausschluss. Deckblätter zählen mit!

1. Application form

Bitte in englischer Sprache ausfüllen.

max. 500 KB, docx-, pdf-Datei

Dateiname für die Onlinebewerbung: APF_Name Antragsteller:innen

2. Projektbeschreibung, max. 5 Seiten inkl. Deckblatt

Inhaltliche Beschreibung des Residenzorhabens (Themen, Ziele etc.)

max. 2 MB, docx-, pdf-Datei

Dateiname für die Onlinebewerbung: PB_Name Antragsteller:innen

3. **Künstlerischer Lebenslauf**, max. 5 Seiten inkl. Deckblatt

Der künstlerische Lebenslauf sollte Werdegang, Stipendien, Auszeichnungen sowie eine Liste der Ausstellungen und Ausstellungsbeteiligungen (Bildende Kunst) bzw. Publikationen (Literatur) oder Projekte/Produktionen (Tanz) der letzten drei Jahre aufführen.

max. 2 MB, docx-, pdf-Datei

Dateiname für die Onlinebewerbung: CV_Name Antragsteller:innen

4. **Identitätsnachweis** (Personalausweis, Passdokument oder Passersatz) UND

Nachweis des Hauptwohnsitzes in Berlin mit konkreter Meldeadresse:

entsprechende Seite des Identitätsnachweises ODER Aufenthaltstitel (bei Nicht-EU-Bürger:innen) ODER Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes

max. 6 MB, pdf-Datei

Bitte senden Sie auch die Rückseite des Personalausweises oder die entsprechende Seite in Ihrem Pass oder Passersatz mit, die Informationen über Ihre Berliner Anschrift enthält. Eine Kopie des deutschen Reisepasses ist NICHT ausreichend, wenn dieser nicht Ihre konkrete Meldeanschrift enthält. Dann ist eine Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes einzusenden. Falls im Aufenthaltstitel Ihre Meldeadresse vermerkt ist, genügt die entsprechende Seite.

Ein Nachweis der Identität UND der genauen Berliner Meldeadresse ist zwingend notwendig! Wenn Sie unsicher sind, was einzureichen ist, fragen Sie bitte im Vorfeld nach!

Dateiname für die Onlinebewerbung: PASS_MB_Name Antragsteller:in

5. **Portfolio zur bisherigen künstlerischen Arbeit**, max. 10 Seiten inkl. Deckblatt

max. 12 MB, docx-, pdf-Datei

Dateiname für die Onlinebewerbung: Portfolio_Name Antragsteller:innen

Bei Video-/Performancekunst/Tanz: Links zu Videos mit einer Länge von max. 10 min. sowie zu Informationsmaterialien wie z.B. Programmheften etc. können eingefügt werden.

Bei Literatur: bitte ggfs. zusätzlich eine Leseprobe eines noch nicht abgeschlossenen literarischen Vorhabens, welches durch das Stipendium gefördert werden soll, einfügen (max. 10 Seiten!).

Abgabe-/ Bewerbungsfrist

5. September 2024 um 14:00 Uhr (MEZ)

Die Online-Anträge müssen bis 14:00 Uhr abgeschickt worden sein. Nach 14:00 Uhr ist eine Absendung nicht mehr möglich, begonnene Übertragungen werden automatisch abgebrochen.

Wir empfehlen, die Antragstellung unbedingt rechtzeitig zu beginnen und alle erforderlichen Unterlagen vorher vorzubereiten. Weitere Hinweise zur elektronischen Antragstellung finden Sie in den [FAQs auf unserer Webseite](#).

Ausschluss

Studierende, Mitglieder der Jury und Mitarbeiter:innen der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und ihre Angehörigen sind von der Antragstellung ausgeschlossen.

Sonstige Hinweise:

Bitte beachten Sie, dass nur formal gültige und vollständige Anträge für das Juryverfahren berücksichtigt werden. Bei der Einreichung fehlerhafter Unterlagen erfolgt keine Kontaktaufnahme seitens der Kulturverwaltung! Fehlende Unterlagen werden nicht nachgefordert.

Eine Überschreitung des Datenvolumens oder der Seitenzahl bei den Anlagen können den formalen Ausschluss begründen, ebenso das Fehlen von Anlagen (z. B. Identitätsnachweis oder gültiger Nachweis des Wohnsitzes in Berlin).

Bitte prüfen Sie Ihren Antrag vor Absendung sorgfältig auf Vollständigkeit.

Nachreichungen sind bis spätestens zum Ende der Antragsfrist zugelassen, sofern sie unvermeidbar und zwingend erforderlich sind (z.B. Verlängerung von Aufenthaltstiteln, die durch die entsprechenden Behörden erst nach Einreichung des Antrags ausgestellt werden).

Alle Angaben werden vertraulich behandelt und dienen ausschließlich Entscheidungs- bzw. Förderungszwecken (Datenschutzerklärung im Online-Formular). Nach Abschluss des Auswahlverfahrens erhalten alle Antragsteller:innen eine schriftliche Mitteilung.

Sofern es sich bei der Zuwendung um eine Beihilfe handelt, wird die Förderung nach den Voraussetzungen des Kapitels I und auf Grundlage von Art. 53 des Kapitels III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (EU-ABl. L167/1 vom 30. Juni 2023) oder auf der Grundlage Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (EU-ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023L) gewährt.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2, 3 und 5 AGVO.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

Von der Förderung sind Unternehmen in Schwierigkeiten nach Art. 1 Abs. 4 Buchst. c AGVO ausgeschlossen. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf die mindestens einer der Umstände nach Art. 2 Nr. 18 Buchst. a-e AGVO zutrifft.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 EUR id.R. binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission oder auf einer umfassenden nationalen oder regionalen Beihilfe-Website veröffentlicht werden. Auf die Meldepflicht gem. Art. 11 AGVO wird ebenfalls hingewiesen.

Kontakt/weitere Informationen:

Sigrid Hilmer

Tel.: (030) 90 228 745

[E-Mail](#)

[Website](#)